

308 O 321/16
Landgericht Hamburg

Urteil
Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

1. des Herrn Anton Müller, Hafensack 23,
20457 Hamburg

- Kläger und Widerschlagler -

2. des Herrn Christian Eggers, Eppendorfer
Hauptstraße 17, 20257 Hamburg

- Drittwiderschlagler -

Prozessvollmächtyler: Rechtsanwältin Dr. Ulra Südhoff
Gewürzergasse 2, 20099 Hamburg

gegen

Frau Brigitte Jung, Brunnenstraße 25, 21031 Hamburg

- Beklagte und Widerschlaglerin -

Prozessvollmächtyler: Rechtsanwalt Hugo Freitag,
Kaufmannsplatz 11, 20457 Hamburg

hat das Landgericht Hamburg, 8. Zivilkammer, durch die Richter am Landgericht Hohenstein als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 23.03.2012 für Recht erkannt:

1. die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde der Notari Dr. Hermann Baer vom 16.06.2014 (Urkunde-Nr. 387/14) wird hinsichtlich eines Betrages i.H.v. 6.000 € für unzulässig erklärt.
2. Im Übrigen wird die Klage und die (Dritt-)Widerklage abgewiesen.
3. Die Kosten der Rechtschutz hat der Kläger zu tragen mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Drittwiderklage, die die Beklagte zu tragen hat.

Tatbestand

Mit der Klage wendet sich der Kläger gegen die Vollstreckung aus einer notariellen Urkunde zugunsten der Beklagten.

Zusammen mit Herrn Bruno Jung, dem Ehemann der Beklagten gründeten der Kläger und der Drittwiderklagte durch Gesellschaftsvertrag vom 02.01.2003 zwei

01.01.2003 die „Moderne Bauen mit Müller, Jung und Partner GbR“ (Nachfolgerin: MJB GbR), die ein Architekturbüro leitet.

Zeit 2007 geriet diese in finanzielle Schwierigkeiten. Im Frühjahr 2010 nahm Herr Bruno Jung bei der Profi Hypothekbank ein Darlehen in Höhe von 300.000 € auf. Den Nettodarlehensbetrag legte er in die MJB GbR ein. Zugunsten des Darlehensgebers wurde eine Grundschuld über 300.000 € an dem mit einem Einfastrhaus bebauten Grundstück in der Brunnenstraße 25 in 21031 Hamburg bewilligt. Danach stand das Grundstück (Wert: 850.000 €) in Eigenbesitz einer BGB-Gesellschaft, geleitet durch als der Beklagte und ihren Ehemann. Die Eigenbesitzer-GbR unterwarf sich in einer notariellen Urkunde wegen des Grundschulds der sofortigen Zwangsvollstreckung in das Grundstück gegen den jeweiligen Eigentümer. Die Unterwerfung wurde in das Grundbuch eingetragen. Die Beklagte bewohnt danach und bewohnt weiterhin das Grundstück. Herr Bruno Jung lebt getrennt von der Beklagten.

Am 18.05.2010 einigten sich die der Klägerin, die Beklagte und Herr Bruno Jung mit der Beklagten auf eine ~~oder~~ „Erfüllung- bzw. Freistellungsvereinbarung“.

Hierauf wird als Anlage mit Bezug genommen.

Auf das aufgenommene Darlehen erfolgte keine Zahlung. Im Juni 2012 erlaubte die Profi Hypothekbank die künftige künftl. des Darlehens und der Grundschuld.

Am 14.09.2012 veräußerte und übertrug Herr Bruno Jung seinen Anteil an der Eigenheim-GbR an seinen Sohn Dominik Jung zu einem angemessenen Preis im Sinne der Beteiligten mitunterzeichneten notariellen Vereinbarung. Herr Dominik Jung ist der gemeinsame Sohn der Beteiligten und ihres Ehemanns. Seit 2012 ist die GbR bestmündlich aus der Beteiligten und Herrn Dominik Jung als Eigentümerin der Grundstücke eingetragen.

In der Folgezeit gelang es der Beteiligten, eine Vollstreckung der Bank aus der Grundschuld zu verhindern. Die Bank hat dann nach einem gescheiterten Zwangsverkauf für Herrn Bruno Jung die Geldschulden übernommen.

Am 10.06.2014 wandte sich die Beteiligten an den Gläubiger, damit dieser eine ein notarielles Schuldenerkenntnis über 300.000 € zu ihrem Gunsten abgibt. Hierbei fand am demselben Tag ein Gespräch eines Besäße statt, an dem die

5

die Parteien der Lage sowie der Schwager des
Gläubigers teilnehmen. Der Inhalt des Gesprächs ist
im Einzelnen streitig zwischen den Parteien.

Am 16.06.2011 gab der Gläubiger neben dem
Drittwiderrufsbeklagten und Herrn Bruno Jung die in der
streitgegenständliche notarielle Urkunde ein Schuldanerkenntnis
über 300.000 € als Gesamtschuldner ab
und unterwarf sich der sofortigen Zwangsvollstreckung.
Wegen der Einzelheit wird auf Anlage 62
Bezug genommen. Das Schuldanerkenntnis wurde
unter anderem wegen des Erfüllungs- und Freistellungs-
stimmens vom 19.05.2011 abgegeben.

Von Juli bis Dezember 2011 nahm der Drittwiderrufsbeklagte
sechs Überweisungen je 10000 € auf das Konto der
Beklagten vor. Als Zweckbezug war das „Schuldaner-
kenntnis vom 16.06.2011“ angegeben.

Im Jahr 2011 zahlte der Sohn der Beklagten
300.000 € auf die Grundschuld, nicht dagegen auf
die Darlehensforderung des Herrn Bruno Jung. Die Zahlung
erfolgte aus dem eigenen Vermögen und im eigenen
Namen des Sohnes. Der Gesellschaftsanteil des Sohnes
erhöhte sich damit nicht. Die Beklagten erklären sich
einverstanden, dass dieser aus seinem Vermögen auf die
Grundschuld zahlte und damit Rechte zurück der GbR

erwart. Herr Dominik Jung ist als Inhaber der
Grundschuld im Grundbuch eingetragen.

Das Verhalten zwischen der Bellaghe und ihm
Sohn ist wechselseitig. Ihr Sohn erwähnt
Ihr gegenüber, dass er darüber nachdenke
nachdenke, die Grundschuld an eine Bank
zu Sidszwecke zu übertragen.

Mit Schreiben vom 07.11.2016, eingegangen beim
Lüge am 07.11.2016 drohte der Prokurist
gegenüber der Lüge die Zwangsvollstreckung aus dem
Rechtsgegenstandl. Urkunden an.

Mit Schreiben vom 07.11.2016 erklärte der Lüge
die Aufhebung des Schuldnererkenntnisses wegen
erklärter Täuschung. Das Schreiben wurde der Bellaghe
am selben Tag persönlich übergeben.

Die Parteivertreter kamen überein, bis zur Klärung
des Rechtsstreits keine Vollstreckungshandlung erfolgen zu lassen.

Der Lüge ist die Ansicht, dass er das Schuldnererkenntnis
während angefochten habe. Die Bellaghe habe ihm
in dem Gespräch am 10.06.2016 unwarne
Tatsachen vorgespielt. Dazu behauptet er, dass die
Bellaghe dem ihm gegenüber erklärt habe, auf
keinen Fall aus dem Schuldnererkenntnis gehen ihm
vorgehen wollen, sondern es nur zu dem Zweck

} zum Inhalt
der Bellaghe
S. 11

dieser der Bank vorzulegen, um Zeit zu gewinnen und eine Zwangsvollstreckung durch die Bank zu verhindern.

Zudem meint der Kläger, dass der Grund für die Abgabe der Schlichtungsbescheide feststehend entfallen sei. Diese habe darin bestanden, eine Vollstreckung in der Grundschuld aufgrund der Darlehensforderung durch die Bank zu verhindern. Diese habe kein aber keine Ansprüche mehr gegen die Beklagte geltend machen.

Der Kläger beantragt,

1. die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde des Notars Dr. Hermann Baer vom 16.06.2014 (UR-Nr. 387/14) für unzulässig zu erklären.

2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn die ihr erstellte vollstreckbare Ausfertigung der im Antrag zu 1) bezeichneten notariellen Urkunde herauszugeben.

Die Beklagte beantragt,
den Kläger abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, sie habe in dem Gespräch dargelegt, dass sie auch aus dem Erfolge, -

bzw. Freistellungserklärung von 18.05.2010 gesetzlich vorgel. vorgeh. können und dass Schuldenerkenntnis nur eine Alternative zu einem gerichtlichen Verfahren darstellt.

Diesdem meint sie, dass das Grundrecht aus ihrer Sicht weiterhin verletzt sei, weil ihr Sohn die Grundschuld erwarb und sich nur der Inhaber der Grundschuld gewechselt habe.

Mit Schriftsatz vom 09.12.2016 erbat die Beklagte Widerklage und Dritt-Widerklage. Diese wurde dem Kläger und Dritt-Widerklagten am 14.12.2016 zugestellt.

} mehr Details

Mit der (Dritt-)Widerklage legt die Beklagte Rückzahlung von 10.000€ eines an die auf das Konto der MfB GbR überweisen Guthabens.

Anfang des Jahres 2012 stand Herrn Bruno Jung ein Guthaben i.H.v. 10.000€ bei der Extra-Sparbank aus einem erstellten Sparkonto (Konto-Nr. 1230045789) zu. Das Guthaben trat er an die Beklagte am 07.07.2012. Sodann überweist er mit Zustimmung der Beklagten 10.000€ auf das Konto der MfB GbR. Am 11.09.2012 gab der Ehemann der Beklagten eine Erklärung im Namen der GbR ab, in der sich diese zur Rückzahlung von 10.000€ an die

Bellagie verpflichtet. Wegen der Vertriebsverhältnisse der GbR wird auf den Gesellschaftsvertrag (Anlage 15) Bezug genommen.

Die Bellagie weist auf den Rückzahlungsverpflicht, hilfsweise auf Berechtigtheit eines Rückzahlungsanspruchs hin.

Widerklage enthält die, der Klage und der Drittwiderklage als Gesamtschulden zu verurteilen, an sie 10.000 € nebst Zinsen iHv 5 Prozentpunkten über den jeweiligen Basiszinssatz mit Rechtshängigkeit der Widerklage zu zahlen.

Des bei Klage und der Drittwiderklage enthält, die Widerklage und Drittwiderklage abzuweisen.

Sie sind der Ansicht, dass die GbR bei der Rückzahlungsverpflicht nicht wirksam vertreten worden sei.

Zudem stelle sich die Zahl als eine Zahl der Kontoinhabers Bruno Jung dar. Die Abrechnung der Guthaben sei, das was unrichtig ist, der HbG GbR und der Extra-Per-Bank nicht bekannt gewesen.

In der mündlich Verhandlung vom 21.03.2011 hat das Gericht durch Vernehmung der Zeugen Johann Weller Beweis erhoben. Wegen der ~~Eierzeit~~ Beweisergewisse wird auf den Protokoll verwiesen.

+ Pat. Kl. an W. J.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zutätig und im tenorischen Umfang begründet. Die ~~ist~~ Widerklage und Proklawiderklage sind zutätig aber unbegründet.

I. Die Klage ist zutätig.

1. Der Klageantrag zu 1) ist als Vollstreckungsklage iSd § 767 I ZPO statthaft. Mit der vorerwähnten Urkunde, in der sich der Kläger der sofortigen Unterwerfung unterworfen hat, liegt ein Titel iSd § 794 I Nr 5 ZPO vor. Gegen den darin erhobenen Anspruch macht der Klageantw. rechtl. Einwendungen geltend, unter anderem habe er die Befreiung erlangt, § 142 I BGB. Über § 795 S. 1 ZPO ist die Vollstreckungsklage auch hinsichtlich vollstreckbarer Urkunde iSd § 794 I Nr 5 ZPO statthaft.

2. Daneben ist auch die Herausgabe Klage hinsichtlich der vollstreckbaren Urkunde an § 371 BGB analog statthaft. Jedenfalls dann, wenn dem Klageantrag neben einer Vollstreckungsgegenklage

Sie müssen alle Einwendungen abblocken auf den Streitgegenstand

erhöht wird, besteht keine Gefahr, die besondere Voraussetzung der § 67 ZPO zu umgeh. Beide Anträge werden in ein Verfahren getrennt gesucht und entschieden.

3. Das Landgericht Hamburg ist für die Klage zuständig.

- a) Für die Klageantrag zu 1) ergibt sich die örtliche Zuständigkeit aus § 92 I Nr 2 ZPO das Gericht am allgem. Gerichtsstand des Schuldners zuständig. Der Kläger als Schuldner hat diesen an seinem Wohnort in der Gewürzgasstr. 2 im Gerichtsbezirk der AB und GG Hamburg, § 12, 13 ZPO über § 7 Abs. 1) Die sachl. Zuständigkeit ergibt sich aus § 23 Nr. 1, 71 I ZPO über § 12 ZPO für das Landgericht. Der Zuständigkeitswert beträgt 300.000 €. Dieses richtet sich nach dem Wert der Klage, dass die Zwangsversteigerung für unzulässig erklärt wird, § 3 ZPO. Dies entspricht dem Wert der Hilsberh Fordy.
- c) Für den Klageantrag zu 2) ergibt sich die Zuständigkeit aus einer Annexzuständigkeit zu derjenigen der Vollstreckungsgegenstände.

4. Ferner besteht auch ein Rechtschutzbedürfnis.

- a) Hinsichtlich der Klageantrag zu 1) besteht dieses

Schon durch die Existenz der Titel. Es ist dann stets stets mit einer Vollstreckung zu rechnen. Jedenfalls hat der Beklagte mit Schreiben vom 01.11.2016 die Zwangsvollstreckung schon angefordert.

b) Hinsichtlich der Herausgabeentscheidung entfällt das Rechtsmittelinteresse und nicht durch die danach erhobene Vollstreckungsanfrage. Trotz dieser besteht aus der vollstreckbaren Ausfertigung weiterhin ein Herabrechnungsrisiko. Der Kläger müsste ansonsten das stattgebende Urteil aus 1767 I ZPO heranziehen, um eine Vollstreckung nach 1775 Nr. 1 ZPO abzuwenden.

✓ gut!

II. Die beiden Klageanträge können auch gemeinsam verhandelt und entschieden werden, 1260 ZPO. Beide richten sich gegen den Kläger in derselben Prozessart vor dem Landgericht Hamburg als zuständiges Gericht.

III. Die Klage hat nur im tenorierten Umfang in der Sache Erfolg.

1. Der Kläger kann gegen Hölbers Anspruch markt-rechtliche Einwendungen i.H.v. 6000€ geltend-machen, die nicht gegenüber der Beklagten an-gesprochen sind, 1767 I, 795 S. 1 ZPO.

(797 IV)
mit

Das kühnere Schuldanerkenntnis ist wirksam
ihm 300.000 € entstanden (a.), Dieses ist
nicht durch Anfechtung nach § 146 I BGB
erlosch (b.). Der Kläger kann auch keine
Wirkliche Besicherungseinrede nach § 21 BGB
einwenden (c.), da die Besicherung Formlos
sein. Die kühnere Forderung ist aber durch
Erfolg der Drittwiderrufung nach § 36 I,
§ 22 I BGB erlosch (d.)

a) Am 16.06.2014 ist das Schuldanerkenntnis
iHv § 780, 781 BGB aufgrund der Befragung iHv
300.000 € entstanden. An diesem Tag hat
sich der Kläger neben dem Drittwiderrufung
und Herrn Bruno Jung der Befragung ein
Schuldanerkenntnis in entsprechender Höhe abgegeben.

b) Für die wirksame Anfechtung könnte ein
Anfechtungsgrund nicht zur Überzeugung des Gerichts
festgestellt werden, § 286 ZPO. Entsprechend war
hinichtlich der Anfechtungsgründe ist dem Kläger
zu entscheiden. Das Vorliegen eines Anfechtungsgrundes
ist eine von für ihn günstige und damit
zu beweisende Tatsache.

~~Die Beweislastnahme hat nicht zur Gewissheit
des Gerichts feststellen lassen, dass~~

Für das Vorliegen eines Anfechtungsgrundes nach

§ 146 I BGB

im "Anfechtungsgrund"

mit der Tatsache.

Die Umstände sind Tatsachen,

die Beweislast als Anfechtungsgrund

ist schon Rechtspferd

1231 BzB, hatte die Beilagle der Klage
 ursprünglich täuschlich mit. Dies ist der Fall,
 wenn dem Klage unwarne Tatsachen
 vorgeprägt worden wären. Hierzu gehen
 alle Umstände gegenwärtig und vergangener
 Umstände, die dem Beweis zugänglich sind.
 Dass die Beilagle der Klage wie die Tatsachen
 ihre Absicht getauscht hat, dass sie nicht vorhat,
 aus dem Schuldanerkenntnis gegen den Klage
 zu vollstrecken, stellt danach nicht mit korrekter
 Gewisheit für das Gericht fest.

Die Parteien fertigen jeweils ihren eigenen
 Vortrag in der Parteianhörung, dass das Gericht
 wie eine Zeugenvernehmung oder Parteivernehmung zur
 Grundlage ihrer Überzeugungsbildung nach § 286 ZPO
 machen kann. Der Klage geht an, dass es nicht
 sei, dass die Beilagle nur ~~Strafe~~, um da
 das Schuldanerkenntnis nur Strafe, um die Bank
 hinzuhalten, ihm aber verweigern, wie aus ihr
 gegen ihn vorzugehen. Die Beilagle erklärt, dass
 sie nicht damit gesprochen hätte, dass sie nicht
 aus dem Schuldanerkenntnis nicht vorgehen, sondern
 dies lediglich hoffen.

Aus den persönlichen Anhörungen vermag das Gericht
 sich nicht für eine der Angaben der Parteien zu
 entscheiden. Es besteht keine Anhaltspunkte, dass
 eine der Parteien ungläubigwerdend sein könnte.

Nichts anderes ergibt sich auch aus der Verneinung der Zeugen Weller. Denn seine Aussage ist unergiebig hinsichtlich der von Kläg. 20 behaupteten Tatsachen. Der Zeuge Weller sagt aus, dass er den Tisch zweidreiviertel für ein Telefonat verlassen hat und damit nicht das ganze Gespräch mitbekommen hat. In der Zeit, in der er das Gespräch verfolgt hat, sei nur über die Freizeitspiele gesprochen worden.

Sind die Zeugen
vorzustellen

oder immerhin hätte
Weller das Später
davon Kenntnis
dies?

- c) Der Kläg. kann auch nicht nach § 811 BGB einwenden, dass diese die dem Schuldnerheimlich zugrunde liegende Forderung erloschen ist. Im Wege der Bereicherungseinrede könnte der Kläg. gegen die Verpflichtung aus dem Schuldnerheimlich einwenden, dass ein Bereicherungsanspruch des Klägers gegen die Beklagte aus § 812 I 1 Alt 1, II BGB auf Rückgewähr des Schuldnerheimlichen beruht. Dieses besteht dann, wenn die zugrunde liegende Forderung erloschen ist und die Rückgewähr dem Zweck des Schuldnerheimlichen nicht widerspricht. (Grüneberg, 100 BGB Rn. 11).

Sind
kein allgemeines
Ansprüche was,
kein Kontrakt.

- auf Ein solcher Bereicherungsanspruch des Klägers beruht aber schon nicht.
Zwar hat die Beklagte das Schuldnerheimlich

durch Leistung der Lager, erfolgt, § 12 II S. 1.
 Für das Schuldnerverhältnis besteht weiterhin
 ein Rechtsgut. Dieses ergibt sich aus
 dem Erfolgs- bzw. Freistellungserkenntnis
 vom 18.05.2010. Die Beteiligten haben
 das Schuldnerverhältnis wegen dieser Vereinbarung
 abgegeben. Diese ist nach § 117, 117 Abs. 1
 dahingehend auszulegen, dass die Untereinander
 nicht nur dann haftet so der Beklagte haftet
 sollen, wenn eine Haftung Inanspruchnahme durch
 die Bank etc. aufgrund der Darlehens oder der
 Grundschuld droht, sondern darüber hinaus auch
 für den Fall, dass nach einem Inhaberswechsel der Grundschuld
 das Grundstück durch ein Dritte in Anspruch
 genommen wird. Das Darlehen wurde ursprünglich
 nur aufgenommen, weil sich die MBB GbR in
 finanziellen Schwierigkeiten befand. Hierfür gewährte
 die Beklagte als Gesellschafterin der Eigenheim-GbR
 Sicherheit, damit durch ihren Ehemann ein
 Darlehen aufgenommen werden könnte. Für den
 Beklagten war klar, die Beklagte möglichst vor einer
 Inanspruchnahme durch die Bank zu schützen, um auf
 diese Weise dies von der Beklagten alleine bewerkstelligt
 über Einzahlungen nicht zu verlieren. Hieran sollte sich
 auch dadurch nicht ändern, dass die Zwangsvollstreckung
 nach einem Inhaberswechsel nun von einem Dritten droht.

Eine solche Zwangsvollstreckung droht auch weiterhin.
Das Grundstück ist weiterhin mit einer Grundschuld belastet (1). Zudem besteht weiterhin die Gefahr, dass diese im Anschluss genommen wird (2).

- (1) Die Grundschuld besteht nunmehr zugunsten der
Söhne der Bellaghen, § 1191 II BGB.
- a) Ursprünglich wurde Grundschuld am Grundstück
in der Brunnenstraße 25 zugunsten der Profi
Hypothekensankt errichtet der GbR Eigenheim-GbR
bestehend aus ihrem Mann der Bellaghen und ihrem
Mann besteht und eingebracht, § 1191, 873 II
BGB.
- b) Durch die Zahlung der Söhne der Bellaghen
ist diese nicht erloschen, sondern auf diesen
als Alleineigentümer übergegangen.
Der Bellaghen hat nicht auf die Grundschuld
nach § 1192 BGB als Eigentümer geleistet, sondern
als ^{nicht} rechtsverwehrender Dritter nach § 1150, 268 BGB, § 267 BGB.
Trotz der Übertragung des Anteils der Vater von
Herrn Dominik Jung an der Eigenheim-GbR ist
weiterhin die GbR Eigentümerin der Grundstücks.
Durch die notariell beurkundete Anteilsübertragung am
14.09.2012 ging nur der Anteil an der GbR
unter Fortbestand dieser auf diesen über, ohne dass
es an der Eigenheim-GbR der GbR ist.
Das Grundstück ist weiterhin grundpfandrechtlich

gesamthandlich gebunden. Der Sohn hat aber kein Mitwirken an der Grundschuld erworben, das unter §142 BGB fällt würde.

Stattdessen hat er die Grundschuld im Einverständnis der Beklagten durch deren Übersetz erworben. Der Sohn war kein abtretungsbefähigter Dritte, der nach §119 Abs. 1 Nr. 2 BGB die Grundschuld nach Zahlung kraft Gesetzes erwerben würde. Dem Sohn drohte selbst kein Rechtsverlust iSd §268 BGB durch die Zwangsvollstreckung durch die Bank. Er hatte kein eigenes Recht an dem Grundbuch, sondern nur vermittelt durch die GbR.

Wahrheit soll sein,
in Außen
der Leistung
juristisch?

(2) Aus dieser Grundschuld zugunsten des Sohnes besteht weiter eine Vollstreckungsgefahr. Die Grundschuld wurde nach §800 ZPO zugunsten der jeweiligen Eigentümer bestellt. Zudem hat der Sohn die Grundschuld zu Sicherungszwecken zu verwenden. Die Vollstreckungsgefahr, die zugunsten der Beklagten bestehen werden soll ist noch nicht gänzlich erloschen.

d) Die Verpflichtung aus dem Schuldnerverhältnis wurde iHv 6000 € erfüllt, §326 Abs. 1 S. 1 BGB. Der Drittwiderschlag hat in der Zeit von Juli bis Dezember 2014 insgesamt diesen Betrag an die

Befragte überwiegen. Dass damit der Schuldenerkenntnis gelöst werden werden sollte, ergibt sich aus der im dem Zweck der Überweisung zu entnehmenden Tilgungsleistung.

Der Kläger kann sich als Gesamtschuldner nach § 422 I BGB auf die Erfüllung berufen. Diese hat unter den Gesamtschuldnern Gesamtwirkung.

2. Der Herausgabeanpruch hinsichtlich der vollstreckten Forderung beruht nach § 321 BGB analog dagegen nicht.

Dieser beruht nur dann, wenn aus dem Titel ein Vollstreckungsbescheid unter keinen Umständen und damit endgültig ausgesprochen ist. Hier kann es nur eine teilweise Tilgung vor. Im Übrigen kann aus dem Titel noch vollstreckt werden.

IV. Die Widerklage ist zulässig.

1. Das Landgericht Hamburg ist auch hierfür zuständig.

Die Widerklage übersteigt mit 10.000 € die Streitwertgrenze zum Landgericht, §§ 23 Nr. 1, 71 I ZPO über § 11 ZPO.

Das Landgericht Hamburg ist jedenfalls auch an allgemein gerichtlicher der Kläger ortl. Zustand, §§ 12, 13 ZPO.

2. Die Klage und Widerklage sind jedenfalls auch konnex. Dies ist der Fall, wenn sie sich aus einem einheitlich, wirtschaftlich Betrachterverhalt ergeben. Dies ist unter anderem der Fall, wenn sich die Zusammenhang aus den Streitgegenständen ergibt. Dies ist der Fall, sämtliche gegenseitige Ansprüche ergeben sich im Zusammenhang mit der Klage über und die Versuche diese aus finanziellen Schwierigkeiten zu verhehlen. In jedem Fall wäre ein Verfehlungsfall nach § 297 I ZPO gestellt.

II. Ferner ist die Drittwiderklage zulässig. Diese Eine Drittwiderklage ist genau unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Zunächst muss, wie gegeben die Widerklage gegen den Kläger zulässig sein. Darüber hinaus müsste herrschend die Vorworte der Streitgenössischen Parteiwirkung erfüllt sein. Hierfür muss die Drittwiderklage mit Einwilligung der Klägers oder sachdienlich sein, § 267 ZPO analog und die Voraussetzungen der Streitgenössenschaft gegeben sein. Beides liegt vor. Jedenfalls ist das Einverständnis durch die regellose Einlage in der mündlichen Verhandlung nach § 267 ZPO analog fragwert. Daneben sind der Kläger und Drittwiderklager

gut v. K. H. S.

als Gesamtschuldner einfache Streitgenossen
 ist § 19 ZPO. Zudem liegt die Vorweisung
 einer obj. Klagehandl. nach § 260 ZPO analog
 vor. Das Landgericht Lüneburger ist das
 Landgericht auch Hamburg auch für die
 Drittwiderklage zuständig. Das Landgericht ist
 ebenfalls nach § 21 Nr. 1, 21 I GG zuständig.
 Der allgemeine Gerichtsstand der Drittwiderklage
 ist auch in Hamburg, § 12, 11 ZPO.

II. Die Widerklage und Drittwiderklage hat
 aber in der Sache keinen Erfolg.

1. Es fehlt beim Anspruch der Beklagten aus
 der Rückzahlvereinbarung iHv § 28 HGB analog
 gegen die gegnerisch Partei iHv 10.000 €.
 Es fehlt schon etwa an einer wirksamen begründeten
 Gesellschaftsschuld. Die Rückzahlvereinbarung vom
 11.09.2012 hat die MBGBR nicht wirksam
 verpflichtet. Der Gesellschafter Bruno Jung
 handelte zwar im Namen der GbR. Er
 hatte aber keine Vertretungsmacht, § 164 I S. 1.
 Im Gesellschaftsvertrag vom 02.01.2008 war die
 Vertretungsmacht beschränkt. Diese richtet sich
 nach § 17 II gleich nach der Geschäftsführerbefugnis.
 Danach für Herrn Bruno Jung die Gesellschaft
 zwar gesetzlich alleine.

Genw. Nr. 1709, 714 (XII)
 Lehmann

Nach § 1312 ist für außergewöhnlich Geschäfte die Zustimmung aller auch Gesellschafter erforderlich.

Nach § 1313 (f) gehört zu den außergewöhnlich Geschäften die Aufnahme von Krediten.

Hier wurde die Kreditvereinbarung erst geschlossen, nachdem der zu bezahlende Betrag schon geleistet wird. § 1313 (f) deutet aber nach §§ 133, 137 BGB so auszulegen, dass auch sog. Vereinbarungskredite erfasst sind. Dies sind solche bei denen ein bestimmter Betrag geleistet wurde oder schon ein Fortschreiten und im Nachhinein vereinbart wird, dass dieser Betrag anschließend darlehensweise leihend und wiederzahlbar ist.

Siehe Seite!

Es kann kein Unterschied sein, ob zunächst ein Darlehen gewährt wurde oder zunächst der Darlehensbetrag ausbezahlt und anschließend eine Rechnungspflicht vereinbart wird.

Diese Beschränkung der Vertretungsmacht hat auch im Außenverhältnis Wirkung. Nach § 214 BGB ist die Vertretungsmacht auch im Außenverhältnis dispositiv. (w. im Zweifel!) und kann im Gesellschaftsvertrag eingeschränkt werden.

Siehe Seite!

II. Ein Darlehenverly ist auch nicht
 Konkludent durch die Einzahlung der
 10.000€ an die MD GbR entstanden.
 Hierfür fehlt es ebenfalls an einer Verfügung.

III. Ferner besteht auch kein Anspruch
 aus § 1812 I Alt. 1 BGB. über § 1128 HGB analog.

1. Durch die Überweisung der 10.000€
 auf das Konto der MD-GbR hat diese
 die Gutschrift in dieser Höhe erlangt, § 675 II
 BGB.

2. Diese Dae Gutschrift beruht aber auf
 keine Leistung der Bellagh, sondern
 auf einer der Kontoinhabers Bruno Jug.
 Grundsätzlich richtet sich das Vorliegen einer
 Leistung nach dem Empfängerhorizont
 derjenigen, der die Leistung empfängt. Danach
 ist maßgebend, ob diese dies erlangte als
 Leistung der Berechtigten verstanden wird.
 Hier ist zudem zu berücksichtigen, dass das
 Sonderwissen über von Herrn Bruno Jug der
 Gesellschaft nach § 166 I BGB zuzurechnen
 wäre, sodass die Gesellschaft so zu
 behandeln ist, also würde sie von der
 Abkehr der Gutschriften an die Bellagh.

ist festzuhalten

Diese allgemeinen Regeln über die Zurechnung einer
 Leistung sind im Rahmen der Zahlungs-

recht übersteht. Es kommt dann allein darauf an, wer Kontoinhaber ist und ob ein Zahlungsvorgang nach § 675 BGB wirksam abhandelt wurde. Nur so ist der Bereichsrecht mit etwaiger Aufwendungsersatzanspruch der Kontoführenden Bank sowie der Erfolgswirk im Valutaverhältnis synchron.

Entscheidend war die Zahl der 10.000 € eine vom Konto Bruno Jung autorisierter Zahlungsvorgang. Dieser war die Zahl an und war zum Zeitpunkt der Zahl Kontoinhaber. Die Bank hatte auch keine Kenntnis von der Abrech der Guthabens.

4. Schließlich beruht auch kein Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 2 BGB iVm § 128 Abs. 1 analog. oder sonst einem Rechtsgrund.

Dieser Anspruch resultiert aus Vortrag der Leistungskonditionen. ✓

VI. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 92 ZPO.

Wegen der Beteiligung mehrerer Personen auf Klagerseite was nach Baumhach zurück der drei Kosten zu trennen. Das Unterliegen der Beklagten war gem. § 92 II Nr. 1 ZPO geringfügig.

Unterschrift der Einzelrichterin

[Handwritten signature] ✓

308 O 321/16
Landgericht Hamburg

In dem Rechtsstreit
Müller. / Jung

wird der Streitwert auf 310.000 € festgesetzt, 162 II GlbG

Begründung:

Der Klageantrag zu 2) war nicht streitwertfördernd zu berücksichtigen. Durch die gleichzeitig erhobene Vollstreckungsgegenklage ist das Missbrauchsrisko als für die Streitwert maßgeblich zu vernachlässigen. Die Widerklage und Direktwiderklage sehen nicht denselben Gegenstand wie die Klage ist NI GlG. Sie sind aber selbst auf den gleichen wirtschaftlichen Erfolg gerichtet. Der Klage und Direktwiderklage werden als Gesamtschuldner in Anspruch genommen.

Unterstützt der Einzelheiten.

Die Schwerpunkte der wegen der ungewöhnlichen Einkleidung und Thematik eher schwierigen Klausur wurden wie folgt bearbeitet:

<p>Formalia (insb. Rubrum, Tenor, Tatbestand)</p> <p><i>Rubrum + Tenor prüfen, TB etwas zu lang und die Reihenfolge ist ok</i></p>
<p>Prüfung der Vollstreckungsabwehrklage gegen eine notarielle Urkunde (insb. Normnennung, Zuständigkeit, Prüfungsaufbau, Präklusionsfrage)</p> <p><i>Ja, ist die Präklusionsfrage etwas knapp</i></p>
<p>Prüfung der Einwendungen</p> <p>Anfechtung incl. § 286 ZPO</p> <p><i>grundsätzlich oder doppelte Partei. Sie sehen, dass auf die Reihenfolge der Anfechtung die Reihenfolge der Anfechtung keine Rolle spielt, sondern es nur auf das Datum der Anfechtung ankommt.</i></p> <p>Bereicherungseinrede incl. Auslegung (abstraktes Schuldanerkenntnis, Verständnis Kausalgeschäft)</p> <p><i>Unabwendbarkeit der Leistung ist die Voraussetzung für die Bereicherungseinrede.</i></p> <p>Erfüllung durch Gesamtschuldner incl. Normnennung</p> <p><i>Siehe Ja</i></p>
<p>Titelherausgabeklage (Zulässigkeit incl. Abgrenzung zu § 767 ZPO und Begründetheit)</p> <p><i>Siehe Ja</i></p>
<p>Widerklage</p> <p>Zulässigkeit incl. Drittwiderklage</p> <p><i>Siehe Ja</i></p> <p>Begründetheit (insb. Herleitung der Vertretungsmacht, Leistungs- und Nichtleistungskondiktion)</p> <p><i>Siehe Ja!</i></p> <p><i>Die Argumente zu 16686b sind wie die des § 16686a, nur dass hier die Vertretungsmacht nicht durch die Vertretungsmacht, sondern durch die Vertretungsmacht hergeleitet wird.</i></p>
<p>Streitwert und Kostenentscheidung (insb. § 45 GKG, Baumbachsche Formel, § 92 Abs. 2 Nr. 2 ZPO)</p> <p><i>Siehe Ja</i></p>
<p>ggf. Sonstiges und Note</p> <p><i>16P</i></p>

Das ist die richtige Lösung, aber die Baumbachsche Formel ist nicht anzuwenden, sondern die des § 45 GKG.